
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7a
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.06.2005

3. Instanz

Datum	06.04.2006
-------	------------

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2005 und das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 2. September 2004 sowie der Bescheid der Beklagten vom 20. April 2004 aufgehoben, soweit diese die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe und die Erstattung der gezahlten Arbeitslosenhilfe betreffen. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten nur noch darüber, ob die Beklagte berechtigt war, die dem Kläger bewilligte Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 28. Januar 2003 bis 28. März 2003 aufzuheben und die Erstattung von 1.013,84 EUR gezahlter Alhi zu verlangen.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums (bis 29. Januar 2003) Alhi für den Leistungszeitraum vom 30. Januar 2003 bis 29. Januar 2004 in Höhe von 17,48 EUR täglich (Bescheid vom 7. Februar 2003).

FÃ¼r die Zeit vom 17. Januar bis 29. Januar 2003 hatte sie bereits zuvor den Eintritt einer SÃ¼mniszeit festgestellt und die Bewilligung der Alhi fÃ¼r diesen Zeitraum aufgehoben (Bescheid vom 3. Februar 2003; Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2003). Diesen SÃ¼mnis- und Aufhebungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids hob sie erst im September 2003 wieder auf (Bescheid vom 18. September 2003) und bewilligte dem KlÃ¤ger (erneut) Alhi fÃ¼r die Zeit vom 17. bis 29. Januar 2003 (Bescheid vom 19. September 2003).

Am 28. Januar 2003 forderte eine Mitarbeiterin der Beklagten den KlÃ¤ger auf, bis zum 28. MÃ¤rz 2003 15 bis 20 Bewerbungen vorzunehmen und deren Vornahme bis 28. MÃ¤rz 2003 nachzuweisen. Weil der KlÃ¤ger keine der geforderten AktivitÃ¤ten unternommen hatte, nahm die Beklagte die Bewilligung der Alhi fÃ¼r die Zeit vom 28. Januar bis 28. MÃ¤rz 2003 gemÃ¤Ã § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) zurÃ¼ck und verlangte die Erstattung von 1.013,84 EUR gezahlter Alhi (Bescheid vom 17. April 2003; Widerspruchsbescheid vom 15. August 2003, mit dem die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig â weil verspÃ¤tet â verworfen hat). WÃ¤hrend des anschlieÃenden Klageverfahrens hob die Beklagte die Bewilligung der Alhi gemÃ¤Ã § 48 SGB X (erneut) fÃ¼r die Zeit vom 28. Januar bis 28. MÃ¤rz 2003 auf, weil der KlÃ¤ger seine EigenbemÃ¼hungen nicht nachgewiesen habe, und verlangte erneut die Erstattung der gezahlten Alhi in gleicher HÃ¶he (Bescheid vom 20. April 2004).

Die Klage blieb erst- und zweitinstanzlich erfolglos (Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 2. September 2004; Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 6. Juni 2005). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe im streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf Alhi, weil er mangels ausreichender EigenbemÃ¼hungen um einen neuen Arbeitsplatz nicht arbeitslos gewesen sei. Entgegen der Behauptung des KlÃ¤gers sei der Senat Ã¼berzeugt, dass es weder die vom KlÃ¤ger angegebene Bewerbungsliste, die er an die Beklagte gesandt haben will, noch Bewerbungen des KlÃ¤gers gegeben habe. Zwar habe die Beklagte mit dem maÃgeblichen Aufhebungsbescheid vom 20. April 2004, nachdem sie im Bescheid vom 17. April 2003 die Aufhebung der Bewilligung noch mit [Ã§ 45 SGB X](#) begrÃ¼ndet habe, ihre Entscheidung fehlerhaft auf [Ã§ 48 SGB X](#) gestÃ¼tzt; richtigerweise sei [Ã§ 45 SGB X](#) anwendbar. Dessen Voraussetzungen lÃ¤gen jedoch iVm [Ã§ 330 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â ArbeitsfÃ¼rderung â \(SGB III\)](#) ebenfalls vor.

Der KlÃ¤ger rÃ¤gt eine Verletzung der [Ã§Ã§ 45, 48, 50 SGB X](#) iVm [Ã§ 330 SGB III](#) sowie der [Ã§Ã§ 190, 198, 118 und 119 SGB III](#). Er ist der Ansicht, die Leistungsbewilligung hÃ¤tte nicht rÃ¼ckwirkend aufgehoben werden dÃ¼rfen, weil ihm fÃ¼r den Nachweis der geforderten EigenbemÃ¼hungen bis zum 28. MÃ¤rz 2003 Zeit gelassen worden sei. Die Leistungsbewilligung sei damit weder anfÃ¤nglich rechtswidrig noch vor dem 28. MÃ¤rz 2003 rechtswidrig geworden.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. April 2004 aufzuheben, soweit diese die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe und die Erstattung der gezahlten Arbeitslosenhilfe

betreffen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 20. Oktober 2005 – [B 7a AL 18/05 R](#) – und 31. Januar 2006 – [B 11a AL 13/05 R](#)) habe sie die Bewilligung der Alhi mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben dürfen, weil der Kläger den geforderten Eigenbemühungen nicht nachgekommen sei. Einer erneuten Rücknahme der Bewilligung wegen fehlender Eigenbemühungen durch Bescheid vom 20. April 2004 hätte es überhaupt nicht mehr bedurft; weder die Jahresfrist des [Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X](#) gelte deshalb für diesen Bescheid, noch habe der Kläger vor Erlass des Bescheids erneut gehört werden müssen ([Â§ 24 SGB X](#)).

II

Die Revision des Klägers ist begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)); das LSG hat zu Unrecht die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurück- und die Klage abgewiesen.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist nur noch der Bescheid der Beklagten vom 20. April 2004, der gemäß [Â§ 96 Abs 1 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist. Dieser (Zweit-)Bescheid (vgl. [BSGE 87, 132](#), 136 = [SozR 3-4700 Â§ 128 Nr 10](#) und [BSGE 75, 159](#), 164 = [SozR 3-1300 Â§ 41 Nr 7](#); s auch Thelen, DAngVers 1985, 363 ff) hat den Bescheid vom 17. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. August 2003 auch ohne ausdrückliche Aufhebung dieses Bescheids in der Sache ersetzt, sodass sich der ursprüngliche Bescheid gemäß [Â§ 39 Abs 2 SGB X](#) erledigt hat. Über die im Bescheid vom 20. April 2004 ausgesprochene Aufrechnung hat der Senat allerdings auf Grund des Teilvergleichs ([Â§ 101 Abs 1 SGG](#)) vom 6. April 2006 nicht zu befinden.

Dass die Beklagte den Bescheid vom 20. April 2004 formal als Änderungsbescheid bezeichnet hat, ist nicht entscheidungserheblich. Maßgeblich ist die vom Bescheid selbst ausgehende Wirkung. Offenbar war die Beklagte der Ansicht, ihr früherer Bescheid sei in vollem Umfange aus drei Gründen rechtswidrig: (1) falsche Ermächtigungsgrundlage, [Â§ 48 SGB X](#) statt wie im früheren Bescheid [Â§ 45 SGB X](#); (2) Begründung der Entscheidung mit fehlendem Nachweis der Eigenbemühungen statt wie früher mit fehlenden Eigenbemühungen; (3) Bewilligung von Alhi für die Zeit vom 28. und 29. Januar 2003 erst nach dem ersten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid mit Bescheid vom 19. September 2003, nachdem die frühere Bewilligung zum Zeitpunkt des ersten Aufhebungsbescheids vom 17. April 2003 bereits durch Bescheid vom 3. Februar 2003 aufgehoben war. Unabhängig davon, ob tatsächlich in vollem Umfang ein neuer Bescheid erforderlich gewesen wäre, macht jedenfalls das Vorgehen der Beklagten hinreichend deutlich, dass der neue Bescheid in vollem Umfang an die Stelle des früheren Bescheids in der Gestalt des Widerspruchsbescheids treten sollte. Da der Bescheid zumindest im Hinblick auf den zuvor unter (3) aufgeführten Grund eine neue Verfügung enthält, handelt es sich nicht um

einen wiederholenden Bescheid ohne eigene Regelung (vgl zu dieser Problematik allgemein nur Engelman in von Wulffen, SGB X, 5. Aufl 2005, Â§ 31 RdNr 32 mwN).

Dies hat zur Konsequenz, dass auch der neue Bescheid vom 20. April 2004 an den gesetzlichen Vorgaben der [Â§ 45, 48 SGB X](#) iVm [Â§ 330 SGB III](#) zu messen ist, soweit er die Bewilligung von Alhi aufhebt. Dabei kann fÃ¼r die Entscheidung dahinstehen, welche dieser Normen (Â§ 45 SGB X oder [Â§ 48 SGB X](#)) ggf fÃ¼r welchen Bewilligungszeitraum insoweit anwendbar ist. UnabhÃ¤ngig davon ist der Bescheid in jedem Fall aus verfahrensrechtlichen GrÃ¼nden rechtswidrig. Es ist deshalb auch ohne Bedeutung, ob die Beklagte am Erlass eines Zweitbescheids gehindert war, bzw ob dieser selbst gegenÃ¼ber dem ersten RÃ¼cknahmebescheid an [Â§ 45, 48 SGB X](#) zu messen ist.

Soweit es die Aufhebung der Bewilligung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 30. Januar bis 28. MÃ¤rz 2003 betrifft, ergibt sich die Rechtswidrigkeit aus [Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X](#), der auch bei Anwendung des [Â§ 48 SGB X](#) zur Anwendung gelangt (vgl [Â§ 48 Abs 4 Satz 2 SGB X](#)). Nach [Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X](#) muss die BehÃ¶rde, wenn sie einen Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼cknimmt bzw aufhebt, dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die RÃ¼cknahme bzw Aufhebung des Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen. Diese Voraussetzungen sind fÃ¼r den bezeichneten Zeitraum nicht erfÃ¼llt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ([BSGE 74, 20 ff = SozR 3-1300 Â§ 48 Nr 32](#); BSG [SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 27](#)) beginnt der Einjahreszeitraum in jedem Falle schon dann, wenn die BehÃ¶rde der Ansicht ist, dass die ihr vorliegenden Tatsachen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme bzw Aufhebung der Bewilligung genÃ¼gen. Dies war spÃ¤testens am 17. April 2003 der Fall, weil die Beklagte die Bewilligung bereits mit Bescheid vom 17. April 2003 fÃ¼r den gesamten Zeitraum erstmals aufgehoben hatte. Dass sich dieser Bescheid durch den Erlass des neuen Bescheides vom 20. April 2004 erledigt hat, Ã¤ndert nichts daran, dass zu diesem Zeitpunkt bereits die Jahresfrist verstrichen war. Die Beklagte hÃ¤tte vielmehr, wenn sie der Ansicht war, ihr frÃ¼herer Bescheid sei rechtswidrig und mÃ¼sse deshalb zurÃ¼ckgenommen oder ersetzt werden, einen neuen Bescheid innerhalb der Jahresfrist erlassen mÃ¼ssen. Dies gebietet der Sinn der Jahresfrist, die nicht dem Vertrauensschutz, sondern der Rechtssicherheit dient ([BSGE 74, 20, 26 = SozR 3-1300 Â§ 48 Nr 32](#)). Ob der Bescheid insoweit (fÃ¼r die Zeit vom 30. Januar bis 28. MÃ¤rz 2003) auch wegen fehlender AnhÃ¶rung ([Â§ 24 SGB X](#)) rechtswidrig ist, bedarf damit keiner Entscheidung.

Soweit der Bescheid vom 20. April 2004 die Alhi fÃ¼r den 28./29. Januar 2003 betrifft, ist er zwar nicht wegen VerstoÃes gegen [Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X](#), aber wegen eines VerstoÃes gegen [Â§ 24 SGB X](#) rechtswidrig. [Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X](#) greift hier nicht ein, weil die Beklagte Alhi fÃ¼r diese beiden Tage erst nachtrÃ¤glich mit dem Bescheid vom 19. September 2003 (erneut) bewilligt hat, nachdem sie die Bewilligung bis 29. Januar 2003 bereits mit Bescheid vom 3. Februar 2003 wegen Eintritts einer SÃ¼mniszeit aufgehoben hatte. Mit dem Bescheid vom 20. April 2004 konnte sie mithin innerhalb der Jahresfrist die im Bescheid vom 19. September 2003 ausgesprochene Bewilligung bzw die frÃ¼here Bewilligung, die ohnedies wieder aufgelebt war, noch rechtzeitig aufheben.

Allerdings geschah dies, ohne dass dem Kl  ger zuvor Gelegenheit gegeben worden w  re, zu der Aufhebung Stellung zu nehmen ([   24 Abs 1 SGB X](#)). Keine der in [   24 Abs 2 SGB X](#) vorgesehenen Ausnahmen f  r die Anh  rung sind vorliegend zu bejahen. Eine erneute Anh  rung war auch nicht entbehrlich; der Bescheid vom 20. April 2004 enth  lt zumindest f  r den 28./29. Januar 2003 eine neue Beschwerde.

Die fehlende Anh  rung ist schlie  lich nicht gem    [   41 Abs 2](#) iVm Abs 1 Nr 3 SGB X bis zur letzten Tatsacheninstanz nachgeholt worden; im Revisionsverfahren kann dies nicht mehr geschehen. Dabei kann dahinstehen, ob der Senat der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG folgt, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachholung im Gerichtsverfahren   berhaupt nicht mehr m  glich ist (BSG [SozR 3-1300    24 Nr 22](#)). Jedenfalls setzt eine Nachholung der Anh  rung im Gerichtsverfahren ein entsprechendes mehr oder minder f  rmliches Verwaltungsverfahren    gegebenfalls unter Aussetzung des Gerichtsverfahrens ([   114 Abs 2 Satz 2 SGG](#))    voraus (BSG [SozR 3-1300    24 Nr 22](#) S 74; Wiesner in von Wulffen, SGB X, 5. Aufl 2005,    41 RdNr 8; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl 2000,    45 RdNr 45 f; Waschull in LPK-SGB X,    41 RdNr 15). Es gen  gt also nicht, dass    wie im Widerspruchsverfahren    der Betroffene auf Grund des Bescheides die M  glichkeit hatte, Stellung zu nehmen. Vielmehr muss gew  hrt sein, dass die Beklagte selbst dem Betroffenen die M  glichkeit gibt, sich zu der bereits vorliegenden Entscheidung zu   u  ern, um dann zumindest formlos dar  ber zu befinden, ob sie bei ihrer Entscheidung verbleibt (vgl Steinwedel in Kasseler Kommentar, [   41 SGB X](#) RdNr 18, Stand Mai 2003, mwN zur Rspr des BVerwG). Dies ist    im Unterschied zum Widerspruchsverfahren, in dem noch ein Widerspruchsbescheid folgt    nicht gew  hrt, wenn lediglich das Gericht den Betroffenen im Rahmen des Klageverfahrens diese M  glichkeit er  ffnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [   193 SGG](#).

Erstellt am: 06.06.2006

Zuletzt ver  ndert am: 20.12.2024